



Satzung

Förderverein Scientists for Future

- 3. Dezember 2019 -

I. Name, Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Scientists for Future“. Er hat seinen Sitz in Berlin.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung sowie von Wissenschaft und Forschung, insbesondere im Bereich des Klimaschutzes, der Biodiversität und der nachhaltigen Entwicklung.

Der Verein setzt sich insbesondere für eine verbesserte Kommunikation der wissenschaftlichen Erkenntnisse hinsichtlich Klimawandel, Verlust an Biodiversität, weiteren Umweltbelastungen, gesellschaftlichen wie technologischen Treibern nicht nachhaltiger Entwicklung sowie Möglichkeiten der Transformation hin zu einer ökologisch und sozial nachhaltigen Volkswirtschaft ein.

- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Initiierung, Vorbereitung, Durchführung oder Unterstützung (durch Mitarbeit oder finanziell im Sinne von § 58 Nr. 2 AO)
 - a) von Projekten, die das Verständnis in der Bevölkerung für die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Sachstand und die aktive Teilnahme am Umwelt- und Klimaschutz fördern,
 - b) von Projekten, die das Verständnis von Ökonomen, Unternehmensverbänden und anderen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Kreisen für die ökologischen Herausforderungen sowie die Entwicklung von wirtschaftlich tragfähigen Lösungen für Umwelt und Klimaschutz fördern,
 - c) von Diskussionsveranstaltungen, Konferenzen, Seminaren oder Workshops, die dazu beitragen, Klimaschutzziele oder andere umweltpolitische Ziele parteienübergreifend und frei von Partikular- oder Lobbyinteressen zu erreichen,
 - d) von sonstigen, auch schulischen und pädagogischen, Bildungsmaßnahmen,
 - e) von wissenschaftlichen Lehr- und Vortragsveranstaltungen, Forschungsprojekten und Datensammlungen unter zeitnaher Veröffentlichung der Inhalte und Ergebnisse.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein kann Spendengelder und andere Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern annehmen. Auch diese Mittel dürfen nur zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins verwendet werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- 1) Mitglieder können Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen und bereit sind, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- 2) Die Zahl der Mitglieder ist auf 21 Personen begrenzt. Die Mitglieder sollen sich möglichst zu gleichen Teilen zusammensetzen aus
 - a) Aktiven der Regionalgruppen von Scientists for Future,
 - b) Aktiven der Bundeskoordination von Scientists for Future,
 - c) erfahrenen Wissenschaftler/innen der Klima- und Nachhaltigkeitsforschung und erfahrenen Kommunikationsfachleuten.
- 3) Bei der Gründung des Vereins kann von den unter Abs. 2 definierten Proportionen abgewichen werden. Die Proportionen sollen sodann bei weiteren Beitritten umgesetzt werden. Liegen die Proportionen nach Ansicht des Vorstands nicht oder nicht mehr vor, hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sie herzustellen (z.B. Aufrufe zur Bewerbung auf freie Plätze).
- 4) Der Verein wirbt darüber hinaus um dauerhafte Förderer. Dauerhafte Förderer sind nicht Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts. Der Verein kann die dauerhaften Förderer zu Veranstaltungen zulassen und ihnen besondere Angebote, Zugänge oder Informationen gewähren. Über Einzelheiten entscheidet der Vorstand, soweit diese Satzung keine Regelung enthält.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens drei Jahren als Wissenschaftler/in arbeitet oder mindestens fünf Jahre als Wissenschaftler/in und/oder in der Wissenschaftskommunikation gearbeitet hat, keine herausragende Funktion in einer politischen Partei innehat, keine Interessenkonflikte aufgrund einer Tätigkeit für Regierungen oder wirtschaftliche oder politische Interessengruppen hat und in der Vergangenheit bewiesen hat, dass er/sie sich für die Zwecke und Ziele von Scientists for Future eingesetzt hat.



- 2) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Verein unter Anerkennung der Vereinssatzung schriftlich (unter Angabe von Namen, Anschrift und Email-Adresse) zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann die Entscheidung für maximal ein Jahr befristet an den Vorstand delegieren. Dies ist auch wiederholt möglich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft in dem Verein besteht nicht.
- 3) Den Status als dauerhafter Förderer kann jede natürliche oder juristische Person erhalten, die bereit ist, regelmäßige Zuwendungen an den Verein zu leisten. Der Status beginnt durch Erklärung (unter Angabe von Namen, Anschrift und Email-Adresse) gegenüber dem Verein und Bestätigung durch den Vorstand, jeweils mindestens in Textform (z.B. per Email).

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein mit einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Wochen zum 31.12. oder 30.06. eines jeden Jahres erklären.
- 2) Mitglieder können aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige, zum Ausschluss berechtigende Gründe liegen insbesondere vor,
 - a) wenn sich ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung ganz oder teilweise mehr als sechs Monate im Rückstand befindet,
 - b) wenn ein Mitglied des Vereins durch vorsätzliches Verhalten
 - i) das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich beeinträchtigt oder
 - ii) die Vereinstätigkeit erheblich erschwert, oder
 - c) wenn aus anderen Gründen ein Verbleib des Mitglieds im Verein für die übrigen Vereinsmitglieder unter Abwägung aller schützenswerten Interessen unzumutbar erscheint.
- 3) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat. Der Ausschluss ist, wenn das betroffene Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend ist, durch schriftliche Mitteilung zu erklären.
- 4) Der Status als dauerhafter Förderer ist jederzeit zum jeweiligen Monatsende durch Erklärung mindestens in Textform (z.B. per Email) kündbar. Der Status erlischt automatisch, wenn sich der Förderer mit den regelmäßigen Zuwendungen ganz oder teilweise mehr als sechs Monate im Rückstand befindet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Mitgliedsbeiträge in Geld erhoben.
- 2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus einer Beitragsordnung. Die Beiträge sollen nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt werden. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Beitragsordnung soll auch Regelungen für die von den dauerhaften Förderern regelmäßig zu leistenden Zuwendungen enthalten.



III. Organe

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 2) Der Verein wird durch die Vorstandsmitglieder je einzeln vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b) Aufstellung des Budgets, Buchführung und Jahresbericht,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufnahme von Mitgliedern unter der Voraussetzung von § 5 Abs. 2 S. 3.

Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen, auch Nichtvereinsmitglieder, mit Aufgaben der laufenden Geschäftsführung betrauen, auch im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses.

- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder formlos (z.B. per Email oder telefonisch). Jedem Vorstandsmitglied ist Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder abstimmen. Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.
- 5) Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind Vereinsmitglieder und Nichtvereinsmitglieder. Eine Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig. Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden.
- 6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) In jedem Geschäftsjahr, möglichst in der ersten Jahreshälfte, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt in jedem Fall den Jahresbericht über das vorangehende Geschäftsjahr entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.



- 3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - c) Erlass der Beitragsordnung sowie einer etwaigen Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - d) Genehmigung des Budgets sowie sonstige Vorgaben für die Geschäftsführung des Vorstands,
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

Ferner kann der Vorstand in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder in Textform (z.B. per Email) unter Mitteilung von Tag, Ort und Uhrzeit sowie der vorläufig festgesetzten Tagesordnung einberufen.
- 2) Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit der Aufgabe zur Post oder einem anderen Botendienst bzw. mit der elektronischen Versendung. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift bzw. elektronische Adresse des Mitglieds gerichtet ist.
- 3) Die Mitglieder können für die Mitgliederversammlung weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen. Diese müssen dem Verein spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mindestens in Textform (z.B. per Email) mitgeteilt werden. Der Vorstand soll, soweit möglich, die weiteren Tagesordnungspunkte den anderen Mitgliedern vor der Versammlung mitteilen.

§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung

- 1) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Nichtvereinsmitglieder, insbesondere dauerhafte Förderer, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Teilnahme zugelassen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und von einem anderen Vorstandsmitglied protokolliert. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Versammlung eine/n andere/n Versammlungsleiter/in und eine/n andere/n Protokollführer/in wählen. Für diese Aufgaben können auch Nichtvereinsmitglieder gewählt werden.
- 3) Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnungspunkte und die Reihenfolge ihrer Abhandlung bekannt. Er trägt für eine sachgerechte Erledigung der Tagesordnung Sorge. Er erteilt und entzieht das Wort. Er kann die Redezeit allgemein oder für einzelne Tagesordnungspunkte beschränken. Er stellt das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen fest und verkündet die gefassten Beschlüsse.



§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Fehlt es hieran, so ist unter Berücksichtigung der Einberufungsfrist gemäß § 10 Abs. 2 eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung zu berufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Abweichendes bestimmen, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- 3) Für Änderungen der Satzung, einschließlich des Zwecks des Vereins, und die Auflösung des Vereins beträgt das Quorum nach Abs. 1 S. 1 zwei Drittel und ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich; außerdem muss der Beschlussgegenstand bereits bei Einberufung der Versammlung gemäß § 10 Abs. 1 in der Tagesordnung aufgeführt sein.
- 4) Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Die Vollmacht ist vor Beginn einer Mitgliederversammlung mindestens in Textform (z.B. per Email) sichtbar vorzulegen und zum Verbleib beim Verein zur Verfügung zu stellen.
- 5) Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer/in und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern durch Übersendung des Protokolls mindestens in Textform (z.B. per Email) bekannt zu geben.
- 6) Soweit Beschlüsse nicht aufgrund der besonderen Schwere eines Rechtsverstoßes nichtig sind, hat ein Mitglied Einwendungen gegen Form und/oder Inhalt eines Beschlusses binnen eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich gegenüber dem Verein zu erheben. Hilft der Vorstand der Einwendung nicht ab, hat das einwendende Mitglied binnen eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe der Nichtabhilfeentscheidung Klage zu erheben. Die §§ 241 ff. AktG gelten insofern entsprechend.

§ 13 Virtuelle Mitgliederversammlung

- 1) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können konventionell, d.h. mit persönlicher Anwesenheit, oder virtuell, insbesondere über einen Internet-Konferenzraum, erfolgen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung ist in der Einberufung das Verfahren der Einwahl zu erläutern. Die Mitgliederversammlung kann festlegen, ob die kommende ordentliche Mitgliederversammlung konventionell oder virtuell erfolgt.
- 2) Bei der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist sicher zu stellen, dass die teilnehmenden Mitglieder identifiziert werden und dass die Abstimmungen nachvollziehbar und unverfälschbar sind.
- 3) Der Vorstand kann die Einzelheiten des Verfahrens und der Legitimation der Mitglieder in einer Verfahrensordnung für die virtuelle Mitgliederversammlung festlegen.



§ 14 Vereinfachte Abstimmungen

- 1) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch außerhalb einer physischen oder virtuellen Mitgliederversammlung, insbesondere in Textform (z.B. per Email) oder auch telefonisch fassen, wenn der Beschlussgegenstand und das vorgesehene Beschlussverfahren mit einer Frist von mindestens einer Woche allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist, oder alle Mitglieder auf diese Mitteilung verzichten oder an dem Beschluss ohne Widerspruch gegen das Verfahren teilnehmen.
- 2) Für die Beschlussfähigkeit gilt § 12 Abs. 1 entsprechend. In einem Verfahren in Textform sind die Stimmen gegenüber dem Vorstand, in einem telefonischen Verfahren gegenüber dem entsprechend § 11 Abs. 2 zu bestimmenden Abstimmungsleiter abzugeben. Für die Protokollierung gelten § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 entsprechend.
- 3) Das Verfahren nach Abs. 1 ist nicht zulässig bei (i) ordentlichen Mitgliederversammlungen nach § 9 Abs. 1, (ii) wenn sich aus einem Einberufungsverlangen nach § 9 Abs. 2 etwas anderes ergibt, sowie (iii) bei der Entscheidung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins. Zudem bleiben die Regelungen des Umwandlungsrechts unberührt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Auflösung und Vermögensanfall

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt, soweit nicht die Mitgliederversammlung andere Personen wählt.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke.

§ 16 Verschiedenes

- 1) Sollten einzelne Satzungsbestimmungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein, so werden die Mitglieder diese durch wirksame, durchführbare und abschließende Regelungen im Sinne des ursprünglich Gewollten ersetzen.
- 2) Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten und Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Berlin.